



Antwort zur Anfrage Nr. 0055/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Baustelle Gaustraße (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1: Welche Fristen und Kosten gelten für den Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche? Ist die Stadt verpflichtet, diese Flächen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine Arbeiten stattfinden, oder nur für die Zeiten, in denen nachweislich Baufortschritt erzielt wird?

Wie das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr in Beantwortung der Stadtratsanfrage 0169/2022 mitgeteilt hat, gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Sondernutzung öffentlicher Flächen. Es liegt jedoch im Interesse der Stadt, wenn Baulücken geschlossen werden oder generell durch private Investoren Wohnraum geschaffen wird.

zu Frage 2: Welche Regelungen bezüglich Fertigstellungsfristen sind in der Modernisierungsvereinbarung enthalten?

Die Modernisierungsvereinbarung enthält keine Fertigstellungsfrist.

zu Frage 3: Mit welchen Mitteln kann die Stadt auf die zeitnahe Erfüllung der Modernisierungsvereinbarung und die Wiederfreigabe der öffentlichen Verkehrsfläche (sowohl für den ruhenden motorisierten Verkehr als auch für den Fußverkehr) pochen? Welche dieser Mittel hat die Stadt bereits eingesetzt, und falls noch keine, warum nicht)? Wann ist mit dem Einsatz dieser Mittel zu rechnen?

Der Eigentümer hat durch den Abriss eine Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt. Mit Ausnahme der Kündigung sieht die Vereinbarung keine Druckmittel vor, um den Neubau als weitere Verpflichtung zu erzwingen. Der Eigentümer wurde mit Schreiben vom 02.12.2021 auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen erinnert.

Wie das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr mitteilt, kam es im letzten Jahr aufgrund statischer Probleme zum Stillstand der Baustelle. Im Januar wurden die Arbeiten fortgesetzt. Bis zum 31.03. sollten ursprünglich die Hochbauarbeiten abgeschlossen sein. Für den Innenausbau wird sich dann die Inanspruchnahme der Flächen reduzieren. Das geplante Bauende der Baumaßnahmen liegt uns derzeit nicht vor. Da dem Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen Kosten entstehen, ist dieser auch an einem schnellen Abschluss der Arbeiten interessiert, zumal er das Gebäude während der Bauphase nicht wirtschaftlich nutzen kann und ihm somit zusätzliche Einnahmen fehlen.

zu Frage 4: Wie bewertet die Stadt den weiteren Fortbestand der "stadtbildschädigenden Baulücke" und diesen "erheblichen städtebaulichen Missstand" (so die zutreffende Wortwahl der Vorlage 0951/2020)? Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass dieser behoben wird?

Die Stadt hat keinen Einfluss auf Verzögerungen im Bauablauf von privaten Bauvorhaben. Der Eigentümer hat gegenüber der Sanierungsförderungsstelle jedoch zugesichert, das Neubauvorhaben zeitnah durchzuführen.

zu Frage 5: "Innerhalb von 4 Jahren nach Aufhebung der Satzung müssen die Sanierungsausgleichbescheide zugestellt werden" (so Vorlage 1213/2020). Welches Datum entspricht diese Frist? Welche Probleme für die Erstellung der Bescheide ergeben sich durch eine verspätete oder ungewisse Fertigstellung der Baumaßnahme an diesem Grundstück?

Die Festsetzungsverjährung zur Erhebung des Ausgleichbetrages tritt zum 31.12.2024 ein. Die hierfür notwendigen Gutachten sind in Auftrag gegeben. Der Fortschritt der laufenden Baumaßnahme hat hierauf keine Auswirkung.

Zu Frage 6: Hat die Stadt die Stromversorgung der vorübergehenden Ampelanlage, die noch nicht im Betrieb genommen wurde, auf Sicherheit in Bezug auf die Kabel, die auf dem Bürgersteige liegen, überprüft, und mit welchen Ergebnissen?

Die Verwaltung hat die Baustellenfläche regelmäßig überprüft. Für die umherliegenden Kabel wurden Schlauchbrücken angeordnet, um Stolperfallen zu vermeiden.

Mainz, 04.05.2022

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete